jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/2/17 98/12/0127

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1999

Index

L20019 Personalvertretung Wien

Norm

LPVG Wr 1985 §35 Abs5;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/12/0183

Rechtssatz

Die Rechtsform der Umsetzung der Dienstfreistellung nach § 35 Abs. 5 Wr LPVG 1985 durch den Dienstgeber richtet sich im Verhältnis gegenüber dem betroffenen Bediensteten nach der Rechtsnatur seines Dienstverhältnisses. Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hat sie daher gegenüber dem beamteten Personalvertreter durch Bescheid der Dienstbehörde zu erfolgen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120127.X10

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at